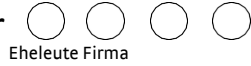


# Bestellung SWD Wallbox, Kauf

## 1. Vertragspartner



Eheleute Firma

Name/Firmenname \_\_\_\_\_ Straße/Firmensitz \_\_\_\_\_ Hausnummer \_\_\_\_\_  
Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Falls abweichend vom Vertragspartner: bitte 2.) ausfüllen

## 2. Lieferanschrift

Straße/Firmensitz \_\_\_\_\_ Hausnummer \_\_\_\_\_ Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

- (1) Der Kunde erwirbt von SWD eine Alfen Eve Single Pro-line Ladestation für zweispurige Elektrofahrzeuge in Form einer Wandladeeinrichtung (Wallbox) mit einer Ladeleistung von 11 kW, sowie einer Typ 2 Steckdose. Die Lieferung erfolgt durch SWD.
- (2) Voraussetzung für den Verkauf ist, dass der Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung ein Ökostromprodukt (Stromliefervertrag) bei den SWD AG bezieht, das zum Zeitpunkt dieses Vertragsschluss noch 12 Monate läuft.
- (3) Für die Wallbox zahlt der Kunde ein Entgelt i. H. v.

1.049,58 € netto 1.249,- € brutto\* Euro

\*Nettopreis inkl. Mehrwertsteuer (MwSt.), derzeit 19%

Im vereinbarten Entgelt sind die Kosten für die Wallbox sowie die Lieferung enthalten.

Das Entgelt ist nach Errichtung und Rechnungslegung durch SWD AG fällig.


- (4) Der Kunde erhält mit Abschluss des Kaufvertrages eine SWD-Ladekarte. Diese ist in erster Linie für die Freischaltung der privaten Wallbox gedacht. Zusätzlich kann die Karte für das öffentliche Laden aktiviert werden und für 2 Jahre ohne Grundgebühr genutzt werden.
- (5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für „Kauf von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ (Anlage 1) sind neben den Regelungen dieses Bestellformulars wesentliche Bestandteile des Vertrages.


## 4. Auftragserteilung

Ja, ich beauftrage die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) mit Übertragung und Errichtung einer Wallbox, wie unter Ziff. 3 ausgeführt. nach den Regelungen dieses Vertrags. Dieser kommt mit schriftlicher Bestätigung durch die SWD AG zustande.

Das nachfolgend aufgeführte Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen, sowie die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO für Interessenten und Bestandskunden habe ich zur Kenntnis genommen.

Sonstige Vermerke  
(wird von den Stadtwerken Düsseldorf AG ausgefüllt):

Datum \_\_\_\_\_  Unterschrift, SWD \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_  Unterschrift, Kunde \_\_\_\_\_

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für den Kauf von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

### § 1 Vertragsgegenstand

Die SWD verkauft dem Kunden (Vertragspartner Bestellung) eine Wallbox zur bestimmungsgemäßen Nutzung.

### § 2 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Vorstand: Julien Mounier (Vorsitzender), Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams, Dr. Charlotte Beissel, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf; Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf, Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

### § 3 Vertragsschluss

Die Bestellung des Kunden hat grundsätzlich in deutscher Sprache mit dem Bestellformular der SWD AG zu erfolgen.

Die Bestellung stellt ein verbindliches Angebot an SWD AG zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung durch SWD AG in Textform (z.B. Briefe, Fax, Mail) beim Kunden zu Stande, die vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung, spätestens drei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt.

### § 4 Betrieb der Wallbox durch den Kunden, Versicherung

Die Wallbox ist unter Beachtung der Betriebs-/ und Nutzungsangaben des Herstellers zu nutzen und zu warten.

An der Wallbox dürfen ausschließlich Elektrofahrzeuge, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören, geladen werden. Die Box hat eine Gleichstromüberwachung sowie eine separate Absicherung im Sicherungskasten.

SWD AG weisen darauf hin, dass durch die Nutzung der Wallbox eine Meldung an die Gebäudeversicherung des Kunden im Rahmen einer Gefahrerhöhung erforderlich sein kann.

### § 5 Gefahrtragung, Eigentumsübergang

Die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Wallbox (Errichtung) wird durch einen Kundenelektriker sichergestellt, somit geht die Wallbox bei Lieferung schon in den Besitz des Kunden über.

Die Einigung ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Entgeltes nach Ziff. 3 der Bestellung.

### § 6 Eigentumsvorbehalt und Betriebsführung

Die aus oder mit dem laufenden Betrieb der Wallbox entstehenden Kosten (z.B. Stromkosten) trägt der Kunde.

### § 7 Gewährleistung und Schäden

(1) SWD AG haben die Wallbox in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zu liefern.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Wallbox bei Lieferung auf Mängelfreiheit zu untersuchen und SWD AG, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine Anzeige zu machen.

(3) Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Diese verjähren in einem Jahr ab Abnahme nach vorstehendem § 5, mit Ausnahme von Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

Für Schäden an der Wallbox oder dem Laden des KFZ aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung ist die Haftung der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgeschlossen. Für solche gilt die Regelung im Stromliefervertrag. Insbesondere findet § 18 NAV Anwendung. Der Gesetzestext liegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Im Übrigen gilt: Die SWD haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt, oder aus Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWD ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von

versehbaren, vertragstypischen Schäden. Außerdem haften die SWD bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Wallbox entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt oder installiert wird, vgl. § 4.

## § 10 Sonstiges

Dieser Vertrag enthält sämtliche Abreden der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform gem. § 126 BGB; dies gilt auch für das Abbedingen oder Ändern der Textform.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zugelassen, Düsseldorf.

Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist

durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am besten Rechnung trägt. Dies gilt für etwaige Vertragslücken entsprechend.

## Hinweis gemäß § 36

### Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge aus dem Bereich Energiedienstleistungen betreffen, sind die SWD zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus zuvor kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851 / 795 79 40

Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

## Das nachfolgende Widerrufsrecht gilt gesetzlich nur für Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

### Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf; Telefon: (0211) 821 821, Telefax: (0211) 821 3 821; E-Mail: [info@swd-ag.de](mailto:info@swd-ag.de) – mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf – Telefax: (0211) 821 3 821 – E-Mail: [info@swd-ag.de](mailto:info@swd-ag.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*)den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*).

- Bestellt am (\*) / erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

# Verordnung

## über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungs-gehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.
- In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des

Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

- (4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (6) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.